

erhalb von 6 Monate
dem Tode des Be-
teife Begebenheit vor-
te Annahmericht vom
oder Hinterbliebenen,
tionen, welche sich noch
gut, ihre Ansprache
sowohl geltend zu
te Annahmericht ab-
als Versorgungsrech-

berichtigt.

am Donnerstag:
i müssen, aber Hölzern

lane

armor
Platze

borg

e 2.

Die heutige Nummer umfasst 8 Seiten.

Stadt Karten
Dr. Albert Imker und Frau Päule
 geb. Reinhardt
 geben ihre Vermählung bekannt.
 Bochum (Moltkeplatz 30), den 14. Dezember 1922.

Die Verlobung meiner Tochter
 Elise mit dem Ingenieur Herrn
 Carl Vaillant gebe ich hiermit
 bekannt.

Frau Mimi Reinhardt
 geb. Forts.
 Bochum, im Dezember 1922.
 Moltkeplatz 30.

Else Reinhardt
Carl Vaillant
 Verlobte

Bochum
 Schönebeck
 (Bis. Düsseldorf)

Am 10. ds. Mts. verschied nach längerem Leiden unser früherer Steiger

Herr Friedrich Kortmann.

Er trat nach 32 Dienstjahren am 30. September 1898 in den Ruhestand. Der teure Entschlafene war ein tüchtiger Bergmann und charaktervoller Beamter, der in unermüdlicher Arbeit bis ins hohe Alter an dem Aufbau unseres Unternehmens teilgenommen hat.

Wir sichern ihm für alle Zeiten bei uns ein ehrendes und dankbares Gedenken.

Bochum, den 13. Dezember 1922.

Gewerkschaft ver. Constantin der Große.

Statt besonderer Anzeige.

Nach Gottes heiligem Willen entschlief Dienstag Abend 6 Uhr nach nur vierstündiger tückischer Krankheit mein sonniger, herzenguter Junge, mein lieber Bruder, mein unvergesslicher Enkel, unser Neffe und Vetter, der

Oberprimaner

Hans Kuhstohs

im blühenden Alter von 19 Jahren.

In tiefem Schmerz:
Frau Uta Kuhstohs
 geb. Stahlhut,
Carl Kuhstohs,
C. Stahlhut u. Familie.

Bochum, den 13. Dezember 1922.

Die Beerdigung findet statt am Freitag, den 15. ds. Mts., nachm. 3½ Uhr vom Trauerhause Schillerstr. 33 aus, die Trauerfeier ¼ Stunde vorher dasselbst.
 Beileidsbesuche dankend verboten.

Bekanntmachung.

Vorbekanntlich der Genehmigung unserer Aufsichtsbehörden tritt am 15. Dezember 1922 ein neuer Tarif in Kraft, dessen Einzelheiten aus den Wagenausgaben ersichtlich sind.

Westfälische Straßenbahn G. m. b. H.

Landkreis Bochum.

Anordnung über die Beschränkung des Fettgehalts von Käse.

Nach dem § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 (R. G. Bl. S. 493) besteht die Herstellung von:

1. Weichkäse mit einem Fettgehalt von mehr als 30 p. H. Fett in der Trockenmasse. Der bei Käse nach Camembert, Brie und Münster Art darf der Fettgehalt bis zu 40 p. H. in der Trockenmasse betragen.
2. Hartkäse (Käse nach Schweizer- (Emmentaler), Limburger, Bismarck- und nach Holländerart) mit einem Fettgehalt über 45 p. H. in der Trockenmasse.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Preussischer Staatsminister für Volksnahrung, ges. Unterrichts.

Wird veröffentlicht.

Bochum, den 12. Dezember 1922.

Der Vorsitzende, L. Landrat: Stühmeier.

Bekanntmachung.

Nachdem die Markt- und Kaufleute unter dem Vorbehalt des Nachtrags Otto Kuge in Langenreier erlassen ist und die vorgeschriebene Definition der Stallungen u. Stallgebäude hat, habe ich meine beschleunigende Anordnung vom 22. November 1922 auf:

Bochum, den 12. Dezember 1922.

Der vom. Landrat: Stühmeier.

Metallschleifer und Reparatur-Werkstatt
 für Rasier-, Messer-, Brot- u. Taschenmesser, Scheren, Beile, Ringen etc. Liefer. nur 24 Std.
Solinger Stahlwarenhaus **Friedrichs**, Tel. 463
 Waffen, Munition, Hundesportartikel.

Unsere beiden Buben
 gesellte sich heute ein
 prächtiges
Schwesterchen

In dankbarer Freude

Graefe und Frau
 Anny geb. Maul.

Bochum, den 9. Dezember 1922.
 Landesfrauenklinik.

Bochumer Lehrer-Gesangsverein

Gemischter Chor

Freitag, den 15. Dezember 1922,

abends 8 Uhr im Parkhaus

I. Konzert

4-8stimmige geistliche und weltliche a capella-Chöre älterer und neuerer Meister

Solist: **Schulze-Prisca**, Köln (Geige).

Karten im Vorverkauf zu 80, 10 u. 50 M. in den Buchhandlungen Hengstenberg, Schweichhöfer & Hussen und in der Rathausbuchhandlung. Unsere Fördernden Mitglieder haben gegen Vorzeigung des Ausweises I freien Eintritt zum 1. Platz.

Café Corso, Bochum

Freitag, den 15. Dez. 1922, abends 8 Uhr

Grosses

Wohltätigkeits-Konzert

zu Gunsten der Krieger-Vollwaisen Bochums

unter Mitwirkung namhafter Künstlerinnen und Künstler und des verstärkten Corso-Orchesters

Kapellmeister Jael Werner.
 Der Ertrag vom Verkauf der Eintrittskarten sowie 10% vom Umsatz des Kaffeeausbetriebs wird dem Fürsorgeamt Bochum restlos zur Verfügung gestellt.

Eintritt: 30.- Mark.

Neues Operetten-Theater

Heute, Donnerstag, 14. Dezember, nur einmaliges Gastspiel des 1. Berliner Schauspiel-Ensembles unter der Leitung des Intendanten Herrn Julius Winkelman.

Der grösste Lacherfolg

Der keusche Leemann.

Schwank in 3 Akten von Arnold und Bach.

Freitag, 15. Dez., abends 8 Uhr

Letztes Gastspiel

des 1. Operettenkomikers

Herrn Martin Wolff

vom Theater des Westens in Berlin

in der Operetta

Schwalbenhochzeit

Jeden Mittwoch, Samstag u. Sonntag

nachm. 3¼ Uhr

ermäßigte Preise

das große Weihnachtskindermärchen

Der Stern von Bethlehem

Samstag, 16. Dez., abends 8 Uhr

Nur wenige Tage

Die Rose von Stambul.

Operette in 3 Akten.

Operetten-Casino

Rottstrasse 29.

4-Uhr-Mokka

Abend-Konzert

Geschäftsdruckfachen

Druckerei in jeder Ausführung
 Buchdruckerei W. H. Stump
 Bochum, Hindenbergstr. 11

Passende Weihnachtsgeschenke

Elfenbein- und Edelstein-Schmuck
 in bekannt großer Auswahl

Silber- und Alpacawaren

Zigaretten-Etuis in Holz, Elfenbein, Wildleder, reizende Neuheiten

Strawattennadeln / Manschettenknöpfe / Moderne Ringe
 mit echten Steinen

Taschen- u. Armbanduhren / Chatelains in feinsten Ausführungen

Moderner Schmuck Beielstein

Bochum, Dortmundstr. 18

Grundsteuer-Ordnung der Gemeinde Hordel.

Nach Grund der Beschaffung der Gemeindeverteilung Hordel vom 30. Mai 1922 wird gemäß der §§ 33, 35, 37 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (R. G. Bl. S. 153) für den Bezirk der Gemeinde Hordel folgende Grundsteuerordnung erlassen:

§ 1.

Von allen im Gemeindebezirk belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zufließt, wird eine Gemeinde-Grundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2.

Der Besteuerung wird der gemeine (objektive) geldige Wert der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt. Die Grundsteuer beträgt 2 p. H. dieses Wertes.

§ 3.

Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt für jedes Steuerjahr durch den Steuerzuschuss, soweit nicht im Nachhinein anderes bestimmt ist.

§ 4.

Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Gemeindevorstandes bezüg. Steuerzuschusses über bestimmte für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu erteilen. Der Gemeindevorstand bezüg. Steuerzuschusses ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die Auskunft beantragt, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beantragung mit dem Antragssteller mitzuteilen, fernerhin binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 5.

Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat der Gemeindevorstand unter Vorlegung der betreffenden Urkunden oder sonstigen Nachweise binnen vier Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen:

1. wenn in dem Eigentum des Grundstücks ein Wechsel eintritt;
2. wenn steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt;
3. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
4. wenn bebaute Hausgrundstücke in ihrer Substanz, insbesondere durch das Aufheben oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Anbauen oder Abtragen eines Grundstücksteiles, durch Veränderung oder gänzliche oder teilweise Abtrennung dazu gehöriger Gärten und Wälder, oder bebaute Grundstücke durch Zerstörung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten verändert werden.

§ 6.

Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorstehern von Korporationen, Wittensgesellschaften u. f. f.), sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 7.

Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung flussfähig neuwerbe oder in ihrer Substanz veränderter Gebäude (§ 5 Nr. 3 und 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau herbeigeführt oder herbeigeführt worden oder die Verbesserung vollendet ist.

§ 8.

Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung flussfähig neuwerbe oder in ihrer Substanz veränderter Gebäude (§ 5 Nr. 3 und 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau herbeigeführt oder herbeigeführt worden oder die Verbesserung vollendet ist.

§ 9.

Veranlagte Grundsteuerbeiträge können in einzelnen Fällen durch den Gemeindevorstand niedergelassen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 10.

Gegen die den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke durch besondere Mitteilung bekannt gemachte Veranlagung steht diesem innerhalb eines mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Gemeindevorstand und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Kreisgericht offen.

§ 11.

Die Steuer ist in vierwöchigen Beträgen spätestens in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

Rückstände werden im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 12.

Wer eine ihm gemäß §§ 4 bis 6 obliegende Auskunft oder Anzeige nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erteilt, wird, insofern nicht nach den

bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe bestimmt ist, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 13.

Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Bochum-Hordel, den 30. Mai 1922.

Der Amtmann: Der Gemeindevorsteher:

Sädel. Arens.

Genehmigt.

Bochum, den 15. September 1922.

Namens des Kreisamtschusses des

Landkreises Bochum.

Der Vorsitzende, vom. Landrat:

Stühmeier.

§ 14.

Zur Genehmigung erteile ich für die Dauer eines

Jahres meine Zustimmung.

Ich behalte mir vor, die zeitliche Befristung der

Zustimmung vor Ablauf der Frist auf Antrag aufzuheben oder zu verlängern.

Hordel, den 19. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident:

Im Auftrage: Rulert.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

Bochum-Hordel, den 13. Dezember 1922.

Der Amtmann. Der Gemeindevorsteher.

[illegible]